Satzungen der Wassergenossenschaft Muntlix

Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen »Wassergenossenschaft Muntlix«. Sie ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des siebten Abschnittes des Wasserrechtgesetzes 1959 und hat ihren Sitz in Muntlix.

§ 2

Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink-, Nutz- und Löschwasser sowie die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der hiezu erforderlichen Anlagen.

Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft erstreckt sich im wesentlichen auf die Parzelle Muntlix, Gemeinde Zwischenwasser.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- Genossenschaftsmitglieder können die Eigentümer der im Bereich des Versorgungsnetzes der Genossenschaft liegenden Anlagen oder Liegenschaften sein, die in einem Mitgliederverzeichnis evident gehalten werden.
- 2. Jede Anlage oder Liegenschaft begründet eine eigene Mitgliedschaft.

3. Neue Mitglieder haben eine von der Genossenschaft ausgefolgte Beitrittserklärung abzugeben.

8 4

Die Rechte der Mitglieder

- die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen,
- 2. die Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne dieser Satzungen,
- 3. der Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für alle im Auftrage des Genossenschaftsausschusses im Interesse der Genossenschaft ausgeführten Dienstleistungen.

§ 5

Die Pflichten der Mitglieder

- das für ihren Bedarf erforderliche Trink- und Nutzwasser aus den Wasserwerken der Wassergenossenschaft Muntlix zu beziehen. Betriebsstätten, deren Nutzwasserbedarf die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft übersteigt, können von dieser Bezugsverpflichtung ausgenommen werden;
- 2. die im Rahmen der Satzungen von den zuständigen Genossenschaftsorganen auferlegten Geldund sonstigen Sachleistungen zu erbringen;
- den Obmann oder Brunnenmeister auf die im Zustande der Genossenschaftsanlage eingetretenen Schäden oder sonstige Mißstände unverzüglich nach Wahrnehmung aufmerksam zu machen;

- Die Genossenschaftssatzungen zu beachten und den Beschlüssen der kollegialen Genossenschaftsorgane sowie den Anordnungen des Vorstandes der Genossenschaft nachzukommen.
- 5. Den Organen der Genossenschaft jederzeit Zugang zu den Wassermessern zu gestatten.
- Alle baulichen Veränderungen und Vergrößerungen der Wasserleitungsanlagen, die eine Veränderung der Anschlußgebühr oder sonstiger vom Wasserbezug unabhängiger Gebühren bedingen, innerhalb von vier Wochen der Genossenschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

- Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihrem Eigentümer (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- 2. Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entstehenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten, unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zu weiteren Beitragsleistungen

- erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belastenden Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auslösung.
- Das ausscheidende Mitglied hat unbedingt die Besitzänderung innerhalb 60 Tagen nach Einantwortung der Erbschaft bzw. nach rechtskräftigem Abschluß des Vertrages der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben.
- 4. Wird eine abgebrannte oder eine abgebrochene Anlage nicht binnen 3 Jahren wieder aufgebaut, so erlischt die Mitgliedschaft für diese Anlage. Gegen einen vom Vorstand festgesetzten jährlichen Anerkennungszins kann die Mitgliedschaft weiter gewährt werden.

8 7

Geldleistungen der Mitglieder

- Zur Deckung der Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, können den Mitgliedern folgende Geldleistungen vorgeschrieben werden:
 - a) die Beitrittsgebühr,
 - b) die Anschlußgebühr,
 - c) der Einschätzungsbetrag,
 - d) Baukostenbeiträge,
 - e) die Wasserbezugsgebühr,
 - f) sonstige, von der Vollversammlung beschlossene Geldleistungen.

- Die Beitritts- und Anschlußgebühr sind feste Beträge, die von der Vollversammlung beschlossen werden. Sie sind mit der Abgabe der Beitrittserklärung für eine neue Mitgliedschaft fällig.
- Der Einschätzungsbetrag richtet sich nach der Größe der Liegenschaft oder Anlage, wegen der die Mitgliedschaft erworben wird. Er wird aufgrund der von der Vollversammlung festgelegten Merkmale vom Vorstand vorgeschrieben und ist binnen Monatsfrist nach der Zustellung der Vorschreibung fällig.
- 4. Der Baukostenbeitrag richtet sich nach den besonderen Aufwendungen, die allenfalls durch die Herstellung der Anlage im Versorgungsbereich der Genossenschaft notwendig werden. Die Voraussetzungen, Höhe und Fälligkeit des Baukostenbeitrages werden nach den von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien festgelegt.
- 5. Wasserbezugsgebühren
 - a) Wassergrundgebühr und Zählermiete
 - b) Gebühr pro m³
 - c) Pauschalgebühr
 - d) Pauschalgebühr für Bauwasser

Die Wasserbezugsgebühren werden in regelmäßigen Zeitabständen (derzeit halbjährlich) beim Hausbesitzer eingehoben. Die Gebühren sind mit dem Inkasso fällig. Für die Bezahlung haftet in jedem Falle der Eigentümer der Liegenschaft, mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner zur

ungeteilten Hand. Für Rückstände über einen Monat werden bankmäßige Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

8 8

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) der Brunnenmeister.

§ 9

Die Vollversammlung

- Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Vollversammlung aus. Jede Mitgliedschaft verleiht eine Stimme, sind mehrere Eigentümer, so hat nur ein Bevollmächtigter das Stimmrecht.
- 2. Es gibt eine ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung. Die ordentliche Vollversammlung hat jeweils in der ersten Jahreshälfte stattzufinden. Eine außerordentliche Vollversammlung ist abzuhalten, wenn sie der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens 15 % der Genossenschaftsmitglieder in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand eine solche verlangt. Der Antrag ist unter Angabe der begehrten Verhandlungsgegenstände zu begründen und hat die Unterschriften der antragstellenden Mitglieder zu enthalten. Ein solches

Verlangen kann auch von der Wasserrechtsbehörde gestellt werden.

- Die Vollversammlung beruft der Obmann durch Verlautbarung im Gemeindeblatt oder durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung soll zwischen dem 7. bis 14. Tag vor der Vollversammlung durchgeführt werden.
- 4. Eine von den Mitgliedern oder der Wasserrechtsbehörde begehrte außerordentliche Vollversammlung hat längstens binnen 30 Tagen nach Einlangen der Eingabe beim Vorstand stattzufinden. Unterläßt der Obmann die rechtzeitige Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied berechtigt, diese Aufgabe des Obmannes wahrzunehmen.

§ 10

Tagesordnung der Vollversammlung

Der Vorstand beschließt die Tagesordnung, in der auch jene Punkte aufzunehmen sind, die von mindestens 15% der Mitglieder vor Beschlußfassung über die Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt worden sind.

In der Einladung zur Vollversammlung ist die Tagesordnung vollinhaltlich bekanntzugeben. Beschlüsse über andere Verhandlungsgegenstände — z. B. unter Berichte, freie Anträge oder Allfälliges — dürfen nicht

§ 13

gefaßt werden. Es kann in jeder Vollversammlung jedoch die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung beantragt und beschlossen werden.

§ 11

Vorsitz in der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung hat der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder in weiterer Folge ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandmitglied inne. Wurde die Vollversammlung gemäß § 9, Punkt 4, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen, so hat in dieser Vollversammlung dieses Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

§ 12

Beschlußfähigkeit der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist, ausgenommen eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Genossenschaft, beschlußfähig, wenn zu Beginn der Vollversammlung ein Viertel der im Mitgliederverzeichnis ausgewiesenen Stimmen vertreten sind. Nach Ablauf einer halben Stunde nach dem in der Einberufung angesetzten Beginn der Vollversammlung ist dieselbe ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen zur Behandlung derselben Tagesordnung beschlußfähig.

Abstimmung in der Vollversammlung

- Zu einem gültigen Beschluß der Vollversammlung ist, ausgenommen die Fälle der Satzungsänderung oder Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78 WRG.) sowie die Auflösung der Genossenschaft, die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfalle kann eine volljährige Person vom verhinderten Genossenschaftsmitglied zu seiner Vertretung bevollmächtigt werden.
- Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung findet dann statt, wenn es der Vorsitzende anordnet, oder wenn ein Mitglied dies ausdrücklich verlangt. In diesem Falle hat der Vorsitzende aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zwei Stimmenzähler zu bestimmen.

Verhandlungsschrift

- Über jede Vollversammlung ist vom Schriftführer eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder,
 - b) Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Versammlung,
 - c) die Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers, sowie die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - d) die Beratungsgegenstände in der Reihenfolge, in welcher sie verhandelt werden,
 - e) alle in der Versammlung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse,
 - f) die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers.
- Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht jedem Genossenschaftsmitglied offen. Die Verhandlungsschrift ist in der darauffolgenden Vollversammlung vollinhaltlich zu verlesen und zu genehmigen bzw. kann sie berichtigt und ergänzt werden.

§ 15

Aufgaben der Vollversammlung

 Die Vollversammlung ist das oberste Organ in allen Angelegenheiten der Genossenschaft als Selbst-

- verwaltungskörper. Sie führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, des Obmannes und der Geschäftsführung.
- Einer Beschlußfassung der Vollversammlung bedürfen außer den in der Satzung genannten Fällen noch folgende Genossenschaftsangelegenheiten:
 - a) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Vollversammlung,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung, die Verwendung des Gebarungsüberschusses bzw. die Bedeckung eines Gebarungsabganges,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - d) Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung sowie die Festsetzung sonstiger Geld- oder Sachleistungen,
 - e) die Erlassung der Wasserbezugsordnung sowie der Durchführungsbestimmungen hiezu.
 - f) die Aufnahme von Darlehen, Ankauf und Verkauf von Liegenschaften und die Übernahme von Haftungen,
 - a) Genehmigung größerer Projekte,
 - h) Änderung des Einzugsbereiches der Genossenschaft,
 - i) die Lieferung von Wasser an andere Wasserversorgungsunternehmen und der Abschluß von entsprechender Wasserlieferungsverträgen,
 - j) die Wahl des Obmannes, der übrigen Mitglieder

des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

- k) Satzungsänderungen,
- I) die Auflösung der Genossenschaft.

§ 16

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Brunnenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und 7 weiteren Mitgliedern.
- Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden mit dem Tag der ordentlichen Vollversammlung, in der die Ergänzungswahl stattfindet, ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird vor den ersten beiden Vollversammlungen mit Ergänzungswahlen durch das Los bestimmt.
- Die von den Vorstandsmitgliedern für die Genossenschaft geleisteten Dienste sind nach den von der Vollversammlung beschlossenen Entgeltsätzen zu entschädigen.

§ 17

Beschlußfassung im Vorstand

 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die unter dem Vorsitz des Obmannes stehen. Dieser hat den Vorstand nach Bedarf, sowie dann einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstands-

- mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangen. Die Ladungen müssen mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom bestellten Schriftführer eine dem § 14, Abs. 1, entsprechende Verhandlungsschrift zu führen, in der die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder angeführt sind.
- Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, daß in einer vorschriftsmäßig zustandegekommenen Sitzung mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder für den Antrag gestimmt haben.
- 4. Wenn ein Verhandlungsgegenstand eine Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes oder eines seiner Anverwandten, und zwar seines Ehegatten oder eines Verwandten (Verschwägerten) in aufund absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis zum dritten Grad betrifft, darf das Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlußfassung über den Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Genossenschaft und die Beschlußfassung über die nicht der Vollversammlung oder dem Obmann vorbehaltenen Angelegenheiten. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere

- die Sorge f
 ür die Beachtung der Satzung und der Wasserbezugsordnung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes selbst,

 die Führung des Mitglieder- und Grundstückverzeichnisses sowie des Leitungsplanes,

 die richtige Vorschreibung der Geldleistungen an die Genossenschaft und deren Einbringung; die sachgerechte Buch- und Kassenführung und die geordnete Genossenschaftsverwaltung im allgemeinen.

§ 19

Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

Der Obmann und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben der Vollversammlung verantwortlich. Vorstandsmitglieder, die durch ihr Verschulden der Genossenschaft einen Schaden zugefügt haben, haften hiefür der Genossenschaft nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Die Vollversammlung kann in Fällen unzulänglicher Aufgabenerfüllung einzelnen Mitgliedern des Vorstandes während deren Funktionsperiode das Vertrauen entziehen.

§ 20

Aufgaben des Obmannes

 Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen. Schriftstücke, die an Behörden des Bundes oder des Landes gerichtet sind, sowie Schrift-

- stücke, die eine Verpflichtung der Genossenschaft begründen oder beurkunden, sind außer vom Obmann auch vom Schriftführer zu unterfertigen.
- Der Obmann beruft die Vollversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in den Vollversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes. Ihm obliegt die Verwaltung der Genossenschaft. Er legt der Vollversammlung den vom Vorstand entworfenen Jahresvoranschlag vor und erstattet den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes.

§ 21

Der Stellvertreter des Obmannes

Das von der Vollversammlung als Stellvertreter des Obmannes gewählte Vorstandsmitglied vertritt den Obmann in jedem Falle seiner Verhinderung. Er tritt in diesem Falle in alle Rechte und Pflichten des Obmannes.

§ 22

Der Brunnenmeister

Dem Brunnenmeister obliegen folgende Aufgaben:
a) die Überwachung der Qualität und Quantität des
geförderten Wassers und dessen Verteilung,

 Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung bei Gefahr, z. B. Trockenheit, Frostschäden und sonstigen akuten Schäden, unter unverzüglichem Bericht an den Obmann,

- c) technische Beratung und Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen,
- d) die Durchführung und Beaufsichtigung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- e) Berichte über technische Belange und über den Zustand der Anlagen.

§ 23

Der Kassier

- 1. Die finanziellen Belange werden vom Kassier wahrgenommen.
- Die Buchführung muß so eingerichtet sein, daß sie den Bedürfnissen der Genossenschaft entspricht. Sie hat als Grundlage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Rechnungsprüfung zu dienen.
- Zahlungen dürfen nur aufgrund einer vom Obmann schriftlich bestätigten Anordnung geleistet werden.

§ 24

Jahresrechnung

- Die Jahresrechnung sowie die Vermögensaufstellung sind bis 1. März des folgenden Rechnungsjahres abzuschließen.
- 2. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres übersichtlich enthalten.

- 3. Die Vermögensaufstellung muß enthalten:
 - 1. als Aktiva
 - a) den Kassabestand zum Jahresschluß,
 - b) die Bankguthaben und Wertpapiere,
 - c) die Außenstände an Wasserzinsen,
 - d) alle sonstigen Vermögenswerte.
 - e) den etwaigen Verlust des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - 2. als Passiva
 - a) die Geschäftsschulden,
 - b) etwaige Darlehensschulden,
 - c) das Genossenschaftskapital,
 - d) Sonderrücklagen,
 - e) alle sonstigen Verbindlichkeiten,
 - f) den Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - 3. die erforderlichen Unterlagen für die Vermögensaufstellung.

§ 25

Die Rechnungsprüfer

- Die ordentliche Vollversammlung wählt alljährlich aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind wieder wählbar. Sie haben über den Rechnungsabschluß aufgrund der Einsichtnahme in die Unterlagen zu berichten, sowie über die Entlastung des Obmannes und des Kassiers Antrag zu stellen.
- Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und auf die Übereinstim-

mung mit den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes auf die Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

§ 26

Der Schriftführer

Der Schriftführer verfaßt die Verhandlungsschriften über die Vollversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

Er wirkt bei der Korrespondenz der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Obmann und dem Kassier mit und unterfertigt gemeinsam mit dem Obmann Schriftstücke an Behörden und solche, die eine Verpflichtung der Genossenschaft begründen oder beurkunden.

§ 27

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitfällen aus dem Genossenschaftsverhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen der Genossenschaft entscheidet der Schlichtungsausschuß. Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Personen. Den Vorsitz führt ein Ausschußmitglied. Jede der streitenden Parteien kann ein Genossenschaftsmitglied in den Ausschuß bestellen. Der Schlichtungsausschuß hat binnen 14 Tagen zu entscheiden. Erst nach dieser Entscheidung kann die Wasserrechtsbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 28

Änderung der Satzungen und Auflösung der Genossenschaft

- Änderungen der Satzungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- Der Absatz 1 gilt für die Auflösung der Genossenschaft durch Vollversammlungsbeschluß sinngemäß, hiebei sind bei der gleichen Vollversammlung vermögensrechtliche Maßnahmen zu beschließen.

§ 29

Schlußbestimmungen

Im übrigen gelten für alle Angelegenheiten der Wassergenossenschaft Muntlix die Bestimmungen des siebten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Diese Satzungen wurden in der Vollversammlung der Wassergenossenschaft Muntlix am 20. Mai 1978 verlesen und mittels Kurrendalbeschluß mit 224 von insgesamt 224 Stimmen beschlossen.

Ing. Ekhard Ranninger Schriftführer Alwin Madlener Obmann

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

ZI. II - 3346/78

Feldkirch, 15. 2. 1980

Betreff:

Wassergenossenschaft Muntlix — Genehmigung der neuen Satzungen.

Bescheid

Gemäß § 77, Abs. 5, WRG. 1959, werden die im Kurrendalweg beschlossenen und mit Eingabe vom 12. 2. 1980 vorgelegten Satzungen der Wassergenossenschaft Muntlix genehmigt.

Eine Begründung kann gemäß § 58, Abs. 2, AVG. 1950, entfallen.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, welche binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch hieramts einzubringen wäre.

Der Bezirkshauptmann: in Vertretung Dr. Wiederin